

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939

Ausgegeben zu Berlin, den 30. August 1939

Nr. 153

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung.....	1535
29. 8. 39	Verordnung über die Gewährung von Verpflegungszulagen an Schwer- und Schwerstarbeiter.....	1537

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung.

Vom 28. August 1939.

Die Verteidigung von Volk und Reich erfordert reibungslose Arbeit der öffentlichen Verwaltung. Um diese instand zu setzen, auch unter schwierigsten Verhältnissen ihre Aufgaben gegenüber Volk und Reich zu erfüllen, treffe ich folgende Anordnungen:

I.

(1) Von allen Behörden erwarte ich restlosen Einsatz und schnelle, von bürokratischen Hemmungen freie Entscheidungen.

(2) Die Leiter der Obersten Reichsbehörden sind mir dafür verantwortlich, daß die Zusammenarbeit ihrer Behörden sich reibungslos vollzieht und daß keinerlei der Staatsführung abträgliche Verzögerung eintritt.

(3) Ist bei den nachgeordneten Behörden in Gesetzen, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Entscheidung einer Behörde an die Zustimmung einer anderen Behörde oder Dienststelle gebunden, so gilt deren Zustimmung als erteilt, wenn sie der ersuchenden Behörde nicht innerhalb einer Woche nach Empfang des Ersuchens schriftlichen begründeten Widerspruch hat zugehen lassen.

II.

(1) Bei allen Dienststellen des Reichs, der Länder, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften gehen die mit der Reichsverteidigung zusammenhängenden Aufgaben allen anderen Arbeiten vor; letztere werden nach Maßgabe der vorhandenen Kräfte fortgeführt.

(2) Jeder Behördenleiter ist verpflichtet, den Geschäftsbetrieb seiner Dienststelle so zu gestalten, daß diese zur vorrangigen Durchführung der mit der Reichsverteidigung zusammenhängenden Aufgaben in der Lage ist.

(3) Die Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und für die Wirtschaft können nach Anhörung der Obersten Reichsbehörden Sachgebiete bezeichnen, in denen bis auf weiteres Verwaltungsarbeit zu unterbleiben hat.

III.

(1) Die Obersten Reichsbehörden haben, soweit nicht ein dringendes Staatsinteresse entgegensteht, nachgeordnete Behörden mit den Verwaltungsentscheidungen (Genehmigungen, Befreiungen usw.) zu betrauen, für die nach den bestehenden Vorschriften eine Oberste Reichsbehörde oder eine höhere Verwaltungsbehörde zuständig ist.

(2) Auch der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung kann nach Anhörung der zuständigen Obersten Reichsbehörde Verwaltungsentscheidungen auf die dieser nachgeordneten Behörden übertragen; er kann im Einvernehmen mit der zuständigen Obersten Reichsbehörde Bestimmungen, die Genehmigungen oder Befreiungen usw. vorsehen, außer Kraft setzen.

IV.

(1) In Verwaltungsverfahren des Reichs, der Länder, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften entfällt die weitere Beschwerde oder ein gleichartiger Rechtsbehelf gegen Beschwerdeentscheidungen.

(2) An die Stelle der Anfechtung einer Verfügung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren tritt die Anfechtung im Beschwerdewege bei der vorgesetzten Behörde oder der Aufsichtsbehörde. Die Beschwerdebehörde kann im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung oder die besonderen Umstände des Einzelfalles statt der Beschwerde das verwaltungsgerichtliche Verfahren zulassen. Geht nach den geltenden Vorschriften der Anfechtung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Entscheidung einer Beschwerdebehörde voraus, so entscheidet diese über die Zulassung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

(3) Eine Berufung, Revision oder ein gleichartiges Rechtsmittel gegen eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung findet nur statt, wenn das erkennende Verwaltungsgericht im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung oder die besonderen Umstände des Einzelfalles die Berufung oder Revision ausdrücklich für zulässig erklärt.

(4) Für das Anwendungsgebiet der Reichsabgabenordnung ist für die Besteuerung, soweit nicht nur die Beschwerde zulässig ist (§ 237 der Reichsabgabenordnung), das Anfechtungsverfahren (§ 230 der Reichsabgabenordnung) gegeben.

(5) Die Rechtsbeschwerde ist für das Anwendungsgebiet der Reichsabgabenordnung nur dann gegeben, wenn der Oberfinanzpräsident wegen der grundsätzlichen Bedeutung oder der besonderen Umstände des Einzelfalles die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.

V.

(1) Den Obersten Reichsbehörden werden die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts unterstellt. Die bisher mit Aufsichtsbefugnissen ausgestatteten nachgeordneten Behörden erhalten Weisungsbefugnis gegenüber den bisher von ihnen beaufsichtigten Dienststellen.

(2) Die Obersten Reichsbehörden bestimmen, ob und wie weit die Arbeiten dieser Körperschaften einzustellen sind sowie ob und welche staatlichen Aufgaben diese zu übernehmen haben.

(3) Zuwendungen an private Organisationen ihres Geschäftsbereichs haben die Obersten Reichsbehörden mit sofortiger Wirkung einzuschränken oder einzustellen, soweit nicht die Fortführung der Aufgaben dieser Organisationen einem unabwiesbaren Staatsbedürfnis entspricht.

(4) Die Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und für die Wirtschaft können im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen über den Haushalt und die Beiträge der öffentlichen und privaten Organisationen Bestimmungen treffen.

VI.

Die Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und für die Wirtschaft können nach Anhörung der Obersten Reichsbehörden weitere Bestimmungen zur Vereinfachung der Verwaltung treffen.

VII.

Dieser Erlass gilt nicht für die Partei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände. Für diese ergehen entsprechende Vereinfachungsvorschriften.

Berlin, den 28. August 1939.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. G a m m e r s

Verordnung

über die Gewährung von Verpflegungszulagen an Schwer- und Schwerstarbeiter.

Vom 29. August 1939.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) und des § 13 der Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1498) wird im Einvernehmen mit dem

Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und dem Reichsarbeitsminister hiermit verordnet:

§ 1

Als Schwer- und Schwerstarbeiter im Sinne des § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebens-

wichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1502) gelten die in der Anlage aufgeführten Personen.

§ 2

(1) Der Führer eines Betriebes, in dem Schwer- und Schwerstarbeiter beschäftigt werden, sammelt die ausgegebenen Lebensmittel-Ausweiskarten dieser Arbeiter ein und übersendet sie mit einer Liste an das für den Betriebsort zuständige Arbeitsamt. Die Liste muß den Namen des Betriebes, den Namen und Wohnort des Arbeiters und die Art seiner Beschäftigung enthalten.

(2) Das Arbeitsamt versteht den Stammabschnitt und die einzelnen Teilabschnitte für Fleisch oder Fleischwaren sowie Milchzeugnisse, Öl und Fette mit dem Dienststempel und gibt die Ausweiskarten an den Betriebsführer schnellstens zurück. Dem Arbeitsamt bleibt vorbehalten, später an Hand der vorgelegten Listen nachzuprüfen, ob die Inhaber der Ausweiskarten zu den Schwer- und Schwerstarbeitern gehören.

§ 3

Auf Grund der Abstempelung der Ausweiskarten und der einzelnen Teilabschnitte durch das Arbeits-

amt erhalten die Schwer- und Schwerstarbeiter außerdem allgemeinen Lebensmittelmengen zusätzlich

bei Fleisch oder Fleischwaren 70 Gramm je Tag, und zwar 250 Gramm auf jeden der Abschnitte 1, 2, 4, 5, 7, 8, 10 und 11

und

bei Milchzeugnissen, Ölen und Fetten 50 Gramm je Tag, und zwar 350 Gramm Margarine, Mischfette, Kunstspeisefett, Pflanzfette, Speiseöl, Schmalz, Speck oder Rindertalg auf jeden der Abschnitte 2, 4, 6 und 8.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 29. August 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

H. Backe

*

*

*

Anlage

(Zu § 1 der vorstehenden Verordnung)

Berg- und Hüttenarbeiter, die in knappschaftlichen oder knappschaftlich versicherten Betrieben oder in der eisen-schaffenden (eisen-erzeugenden) Industrie beschäftigt sind, Arbeiter in Eisen- und sonstigen Metallgießereien sowie in Metallwalzwerken und in Schmelzereien einschließlich der in Stahlform- und Tempergießereien beschäftigten, Glasschmelzer und Glasbläser, Ofenarbeiter in Ziegeleien und in der keramischen Industrie, Blei- gießer, Bleilöter in Betrieben zur Herstellung chemischer Apparaturen, Bleibronzegießer und Bleibronzschmelzer, Mischer und Schmierer in Akkumulatorenfabriken, Arbeiter bei dem Bau von Befestigungen, Steinbruch-, Tongruben-, Kalk- und Zementarbeiter, soweit sie besonders schwere Arbeit verrichten.